



Inhalt:

- 106 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Stadt Eichstätt)
- 107 Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Markt Gaimersheim)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

106 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - c genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90 €, ein Sitzungsgeld von je 13 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Wenn an einem Tag mehrere Sitzungen abgehalten werden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 180 € zuzüglich 5 € für jedes Mitglied der Fraktion.

Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mind. 6 Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 175 €.

Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155 € gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15 € an die Fraktion gewährt.

(4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 8 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.

(7) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.08.1990, i.d.F. vom 22.05.1996 außer Kraft.

Eichstätt, 15.05.2002

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

107 Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Gaimersheim hat die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Sitzung des Marktgemeinderates am 08.05.2002 beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt ab dem 15. Mai 2002 während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindekanzlei in Gaimersheim (Zimmer 13) zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung und f 1 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung)

gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

